

**Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung**

Legende:

- grün:** neu hinzugefügt
- rot:** gestrichen
- gelb:** geänderte Formulierung / geänderter Inhalt
- blau:** Inhalt des Beschlusses zum TOP 6

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen / Begründung
<p><b>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Graal-Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt in gespaltenem Schilde vorn in blau einen senkrecht stehenden, nach außen gekehrten, silbernen Fisch und hinten in Gold ein grünes, aufrecht stehendes Eichenblatt.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde zeigt in fünf Längsstreifen die Farben weiß, blau, gelb, grün und weiß. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Drittel und die mittleren Streifen je ein Neuntel der Flaggenhöhe ein. Auf der Mitte des Flaggentuches liegt jeweils auf halber Höhe der weißen Streifen übergreifend das Gemeindewappen.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ ●LANDKREIS ROSTOCK●“.</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p><b>§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Graal-Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt in gespaltenem Schilde vorn in blau einen senkrecht stehenden, nach außen gekehrten, silbernen Fisch und hinten in Gold ein grünes, aufrecht stehendes Eichenblatt.</p> <p>(3) Die Flagge der Gemeinde zeigt in fünf Längsstreifen die Farben weiß, blau, gelb, grün und weiß. Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Drittel und die mittleren Streifen je ein Neuntel der Flaggenhöhe ein. Auf der Mitte des Flaggentuches liegt jeweils auf halber Höhe der weißen Streifen übergreifend das Gemeindewappen.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ ●LANDKREIS ROSTOCK●“.</p> <p>(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die bzw. der vorher das Votum des Hauptausschusses einzuholen hat. Die Verwendung des Wappens zu Wahlzwecken ist grundsätzlich unzulässig.</p>	<p>Empfehlung der Verwaltung zur Ergänzung dieser Regelung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gemeinde / Ortsteile</b></p> <p><b>(1)</b> Die amtsfreie Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz wird nicht in Ortsteile gegliedert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gemeinde / Ortsteile</b></p> <p>Die amtsfreie Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz wird nicht in Ortsteile gegliedert.</p>	<p>Bei lediglich einem Satz kann die Bezeichnung des Absatzes entfallen.</p>
<p><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsbereiche begrenzt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Graal-Müritz Grundstücke besitzen und nutzen oder ein Gewerbe betreiben.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>	<p><b>§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsbereiche durchgeführt werden.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen und nutzen oder ein Gewerbe betreiben.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.</p>	<p>Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p> <p>§ 17 Abs. 1 S. 1 KV M-V</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers durch Mehrheitswahl.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers durch Mehrheitswahl.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen</li> <li>2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksangelegenheiten,</li> <li>4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht</li> </ol> <p>Angelegenheiten der Nr. 1 – 3 können durch Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeis-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen <b>ausgeschlossen</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> </ol> <p><b>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</b></p> <p>(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeis-</p>	<p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p> <p>Streichung Nr. 4 notwendig, da ansonsten ggf. Verstoß gg. den Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 29 Abs. 5 KV M-V</p> <p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p>

<p>ter eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.</p>	<p>ter eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. <b>Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.</b></p>	<p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.</p> <p>(2) <b>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.</b></p> <p>(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister <b>als Vorsitzende oder Vorsitzenden</b> sechs Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.</p> <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(3) <b>Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Bauleistungen über 30.000 Euro bis 200.000 Euro netto,</b></li> <li><b>2. Liefer- und Dienstleistungen über 30.000 Euro bis 200.000 Euro netto und</b></li> </ol>	<p>Formulierungsempfehlung der Verwaltung</p> <p>neuer § 22 Abs. 4a KV M-V</p>

<p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verträgen bei einmaligen Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen zählt der Wert bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;</li> <li>2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro;</li> <li>3. die Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Gewährverträgen, zur Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie zu wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 35.000,00 Euro;</li> <li>4. die Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,</li> <li>5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;</li> <li>6. über die Vergabe nach VOL, VOB und freiberufliche Leistungen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro.</li> </ol>	<p><b>3. freiberufliche Leistungen über 30.000 Euro bis 200.000 Euro netto.</b></p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 10.000 Euro bis 35.000 Euro; bei wiederkehrenden Leistungen zählt der Wert bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit,</li> <li>2. Erwerb, Veräußerung (ohne Nebenkosten) und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 10.000 Euro bis 35.000 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.</li> <li>3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 10.000 Euro bis 35.000 Euro Jahresmiete bzw. -pacht,</li> <li>4. unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen mit einem Wert des Verfügungsgegenstandes von 10.000 Euro bis 15.000 Euro,</li> <li>5. Hingabe von Darlehen von 10.000 Euro bis 35.000 Euro,</li> <li>6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 35.000 Euro,</li> <li>7. Aufnahme von Krediten von 10.000 Euro bis 35.000 Euro,</li> <li>8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,</li> </ol>	<p>Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p>
---	---	---

<p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Der Hauptausschuss ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe 9 b TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.</p> <p>(6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.</p> <p>(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.</p> <p>(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.</p> <p>(9) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Tourismus- und Kurbetrieb“ wahr. In Angelegenheiten, die</p>	<p>9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung von 5.000 Euro bis 50.000 Euro, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertreten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.</p> <p>(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000 Euro bis 35.000 zu genehmigen; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,</p> <p>(6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.</p> <p>(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.</p> <p>(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.</p> <p>(9) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb wahr. In Angelegenheiten, die</p>	<p>neuer Satz 5 im § 38 Abs. 2 KV M-V</p> <p>enthalten im Abs. 4 Pkt. 8</p>
---	--	---

<p>den Betriebsausschuss betreffen, gelten die Wertgrenzen der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Tourismus- und Kurbetrieb“ der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz entsprechend.</p>	<p>den Betriebsausschuss betreffen, gelten die Wertgrenzen der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes Tourismus und Kurbetrieb der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.</p> <p>(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet (Name : Aufgabengebiet):          Finanzausschuss : Finanz- und Haushaltswesen          Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben          Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft : Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte          Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr : Wasser, Abwasser, komplexe Planung von Erschließungsarbeiten, Straßen- und Wegebau, Verkehrskonzepte, Sicherheit und Ordnung          Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen : Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und <b>höchstens</b> drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. <b>Abweichend davon setzen sich der Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung und der Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen aus neun Mitgliedern zusammen, von denen höchstens vier sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein dürfen.</b></p> <p>(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet (Name : Aufgabengebiet):          Finanzausschuss : Finanz- und Haushaltswesen          Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben          Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft : Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte          Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr : Wasser, Abwasser, komplexe Planung von Erschließungsarbeiten, Straßen- und Wegebau, Verkehrskonzepte, Sicherheit und Ordnung          Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen : Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,</p>	<p>gemeinsamer Wille der neu gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung</p>

<p>Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Empfehlungen für die Vergabe von kommunalen Wohnungen Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung : Umsetzung des touristischen Marketingkonzeptes, Begleitung der Arbeit der Tourismus- und Kur GmbH, Planung der Ortsentwicklung, Belange des Eigenbetriebes Tourismus- und Kurbetrieb (3) Die Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. (4) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens des Ausschusses regelt. (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder der Gemeindevertretung sein müssen zusammen. Er tagt nicht öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und prüft die Jahresrechnung. (6) Im Fall einer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten. (7) Bei sich überschneidender, sachlicher Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss, welcher Ausschuss federführend tätig wird. Bei absoluter Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit entscheidet darüber die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher.</p>	<p>Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Empfehlungen für die Vergabe von kommunalen Wohnungen Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung : Umsetzung des touristischen Marketingkonzeptes, Begleitung der Arbeit der Tourismus- und Kur GmbH, Planung der Ortsentwicklung, Belange des Eigenbetriebes Tourismus- und Kurbetrieb (3) Die <b>Sitzungen der Ausschüsse</b> nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens der Ausschüsse regelt. (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich <b>zusammen</b> aus <b>drei</b> Mitgliedern, von denen mindestens <b>zwei</b> Mitglieder der Gemeindevertretung sein müssen. Er tagt nicht öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnungen. (6) Im Falle einer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten. (7) Bei sich überschneidender sachlicher Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss, welcher Ausschuss federführend tätig wird. Bei absoluter Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit entscheidet darüber die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher.</p>	
<p><b>§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister</b> (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.</p>	<p><b>§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister</b> (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.</p>	

<p>(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen und Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Vergabe nach VOL, VOB und freiberufliche Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernannt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 9 a werden durch sie oder ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.</p> <p>(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</li> <li>• das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</li> </ul>	<p>(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag sämtlicher Vergabeverfahren.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen und Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),</li> <li>• das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),</li> <li>• das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),</li> </ul>	<p>Formulierungsvorschlag der Verwaltung</p> <p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p> <p>bereits enthalten im Absatz 2</p> <p>neuer § 38 Abs. S. 4 KV M-V</p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),</li> <li>• die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (förmlich festgelegte Sanierungsgebiete),</li> <li>• die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzungen),</li> <li>• die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), § 177 Abs.1 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot) BauGB.</li> </ul> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt.</p> <p>(8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Verfügung von Gemeindevermögen von Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro im Einzelfall und über den Erwerb und die Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.</p> <p>(9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro monatlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (förmlich festgelegte Sanierungsgebiete),</li> <li>• die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzungen),</li> <li>• die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), § 177 Abs.1 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot) BauGB.</li> </ul> <p>Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verlängerung von Bauanträgen.</p> <p>(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ??? Euro monatlich.</p>	<p>Empfehlung der Verwaltung</p> <p>bereits enthalten im Absatz 2</p> <p>Wert wurde im TOP 6 beschlossen</p>
---	---	--

	<p>(7) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgervorsteher.</p>	<p>Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p>
<p><b>§ 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung wählt die erste oder den ersten und die oder den zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus dem Kreis der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter.</p> <p>(2) Die erste Stellvertreterin bzw. oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro monatlich, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro monatlich.</p>	<p><b>§ 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus dem Kreis der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter.</p> <p>(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe ??? Euro monatlich, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe ??? Euro monatlich.</p>	<p>Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p> <p>Wert wurde im TOP 6 beschlossen</p> <p>Wert wurde im TOP 6 beschlossen</p>
<p><b>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde Graal-Müritz wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die ehrenamtlich tätig ist.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Gemeindevertretung bestellt.</p> <p>(4) Der Gleichstellungsbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p><b>§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.</p>	<p>Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p> <p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p>

<p>1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen</p> <p>2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde</p> <p>3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen</p> <p>4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro monatlich.</p>	<p>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p>5. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen</p> <p>6. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde</p> <p>7. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen</p> <p>8. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ??? Euro monatlich.</p>	<p>Wert wurde im TOP 6 beschlossen</p>
	<p><b>§ 10a Beiräte</b></p> <p>(1) Gemäß § 41a KV M-V wird folgender Beirat gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name: Seniorenbeirat</li> <li>- Aufgaben: Interessenvertretung der Einwohner der Gemeinde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung der kommunalen Organe und Gremien bei Bedarf,</li> </ul> </li> </ul>	<p>neuer § 41a Abs. 1 S. 2 KV M-V</p>

	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Hinweis auf spezifische Probleme der Senioren bei den verantwortlichen Stellen und Verfolgung der Bearbeitung,</li><li>▪ Einbringung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren,</li><li>▪ Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren wie:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Sozialwesen und Gesundheit,</li><li>2. Gemeindeentwicklung und Verkehr,</li><li>3. bauplanerisches Gestalten und Wohnen,</li><li>4. Bildung und Kultur,</li><li>5. Seniorensicherheit,</li><li>6. Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement.</li></ol></li><li>▪ Ansprechpartner für Senioren im Gemeindegebiet mit dem Angebot regelmäßiger Sprechstunden,</li><li>▪ Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren.</li></ul> <p>- Mitglieder: mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder</p> <p>- Zusammensetzung: Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (ausgeschlossen: Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner der Ausschüssen sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung)</p> <p>(2) Alle Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.</p>	
--	---	--

	<p>(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzenden der Beiräte nehmen an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.</p> <p>(5) Die Sitzungen der Beiräte finden öffentlich statt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.</p> <p>(6) Die Beiräte berichten mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.</p> <p>(7) Vorsitzende der Beiräte i.S. dieser Vorschrift erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von ??? Euro monatlich.</p>	<p>Werte wurden im TOP 6 beschlossen</p>
<p><b>§ 11 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld</b></p> <p>(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 230,00 Euro monatlich.</p> <p>(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro monatlich für die Dauer der Vertretung.</p>	<p><b>§ 11 Entschädigungen</b></p> <p>(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von ??? Euro monatlich und für die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von ??? Euro monatlich.</p> <p>(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ??? Euro monatlich für die Dauer der Vertretung.</p>	<p>Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p> <p>Werte wurden im TOP 6 beschlossen</p> <p>Wert wurde im TOP 6 beschlossen</p>

<p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gemeindevertretung,</li> <li>- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind</li> </ul> <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 Euro überschreiten.</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gemeindevertretung,</li> <li>- der Ausschüsse, <b>denen sie angehören</b> und</li> <li>- der Fraktionen</li> </ul> <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von <b>??? Euro</b> und einen <b>Sockelbetrag in Höhe von ??? Euro monatlich</b>.</p> <p>(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von <b>??? Euro</b> für die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>(5) Sachkundige Einwohnerinnen <b>oder</b> Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, <b>denen sie angehören</b>, <b>ein Sitzungsgeld</b> in Höhe von <b>??? Euro</b>.</p> <p><b>(6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.</b></p> <p>(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als <b>Vertreterin</b> <b>oder</b> Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 Euro überschreiten.</p>	<p>Werte wurden im TOP 6 beschlossen</p> <p>Wert wurde im TOP 6 beschlossen</p> <p>Wert wurde im TOP 6 beschlossen</p> <p>Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V</p>
<p><b>§ 12 Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetz-</p>	<p><b>§ 12 Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetz-</p>	

buch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-graalmueritz.de](http://www.gemeinde-graalmueritz.de) öffentlich bekannt gemacht. Unter der Adresse Ribnitzer Straße 21 in 18181 Graal-Müritz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Orten im Gemeindegebiet:

1. Ribnitzer Straße 21,
2. Strandstraße 12,
3. Lange Straße 28 und
4. Kurstraße 28.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung

buch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-graalmueritz.de](http://www.gemeinde-graalmueritz.de) öffentlich bekannt gemacht. Unter der Adresse Ribnitzer Straße 21 in 18181 Graal-Müritz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Orten im Gemeindegebiet:

1. Ribnitzer Straße 21,
2. Strandstraße 12,
3. Lange Straße 28 und
4. Kurstraße 28.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung

<p>sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an denen in Absatz 2 benannten Bekanntmachungstafeln.</p> <p>(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden über die Internetseite der Gemeinde <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung und an die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt elektronisch.</p> <p>(7) Die bestätigten Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Homepage der Gemeinde unter <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> einzusehen.</p>	<p>sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an denen in Absatz 2 benannten Bekanntmachungstafeln.</p> <p>(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden über die Internetseite der Gemeinde <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung und an die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt elektronisch.</p> <p>(7) Die bestätigten Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Homepage der Gemeinde unter <a href="http://www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> einzusehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Wertgrenzen</b></p> <p>Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Wertgrenzen</b></p> <p>Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen auf Bruttowerte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.2020 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.02.2023 außer Kraft.</p>	